

ZPO ist für dieses Problem in vorliegender Sache nicht anwendbar, da ja die klagende Seite als erstattungspflichtige Partei für die Kosten der Verklagten nur aus einer Person besteht. Die genannte Bestimmung hat lediglich Bedeutung im umgekehrten Verhältnis, nämlich für die Erstattungspflicht der einzelnen Verklagten für die Kosten der Klägerin. Daß die vom Verklagten zur Aufrechnung gestellten erstattungsfähigen Kosten nicht notwendig gewesen seien, wurde im Prinzip nicht behauptet und ist auch nicht der Fgll. In Wirklichkeit hat der Rechtsanwalt des Verklagten zu 9) den Rechtsstreit auch im gesamten Umfang geführt, wie dies in einem derartigen Rechtsstreit gar nicht anders denkbar ist. Es besteht deshalb keine Veranlassung, an den Kosten des Rechtsanwalts des Verklagten eine Minderung vorzunehmen.

(Mitgeteilt von
Rechtsanwalt Dr. Renner, Crimmitschau)

Familienrecht

§ 47 Abs. 3 FGB.

Zu den Voraussetzungen für die Übertragung des Erziehungsrechts für ein Kind aus geschiedener Ehe auf den Ehegatten des verstorbenen Erziehungsberechtigten.

BG Dresden, Urt. vom 31. März 1970 - 2 BF 8/68.

Das elterliche Erziehungsrecht für das 1957 geborene Kind Andreas H. wurde im Jahre 1959 bei der Scheidung der Ehe seiner Eltern der Mutter übertragen. Diese schloß im Dezember 1961 mit Herrn G. eine neue Ehe. Im Jahre 1966 verstarb Frau G. Das Kind Andreas verblieb im Haushalt ihres Ehemannes. Die Zustimmung zur Übertragung des Erziehungsrechts für das Kind Andreas an Herrn G. hat der Verklagte als nichterziehungsberechtigter Elternteil verweigert.

Der Kläger, das Organ der Jugendhilfe, hat beantragt, das elterliche Erziehungsrecht für Andreas H. dem Ehemann der verstorbenen Mutter des Kindes zu übertragen. Er hat vorgetragen, das Kind werde von Herrn G. vorbildlich erzogen und betreut. Es fühle sich deshalb zu ihm und auch zu seinem Halbbruder stark hingezogen. Außerdem bestehe ein enger Kontakt zu den Großeltern mütterlicherseits, in deren unmittelbarer Umgebung sich Andreas seit Jahren befinde.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Aus dem bisherigen Verhalten des Verklagten ergebe sich, daß ihm das Kind und dessen Entwicklung in der Vergangenheit nicht gleichgültig gewesen seien. Seine Aufgaben als Nichterziehungsberechtigter habe er immer erfüllt und sich seit der Ehescheidung stets um das Wohlergehen seines Sohnes bemüht. Er unterhalte auch einen gleichbleibenden guten Kontakt zu ihm. Da auch die persönlichen Verhältnisse des Verklagten geordnet seien, bestehe keine Veranlassung, § 47 Abs. 3 Satz 4 FGB anzuwenden und das Erziehungsrecht auf Herrn G. zu übertragen.

Die gegen diese Entscheidung vom Kläger eingelegte Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach § 47 Abs. 3 FGB kann das elterliche Erziehungsrecht für ein Kind aus geschiedener Ehe im Falle des Todes des erziehungsberechtigten Elternteils auf Antrag durch das Organ der Jugendhilfe dem Ehegatten des Verstorbenen übertragen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des nichterziehungsberechtigten Elternteils. Verweigert dieser die Zustimmung, ist eine gerichtliche Übertragung des Erziehungsrechts mög-

lich, wenn sich aus dem bisherigen Verhalten des nichterziehungsberechtigten Elternteils ergibt, daß ihm das Kind und seine Entwicklung gleichgültig sind, oder die Verweigerung der Erziehung und Entwicklung des Kindes entgegensteht.

Die Bestimmung des § 47 Abs. 3 FGB trägt somit einerseits dem berechtigten Interesse des leiblichen Elternteils auf eigene Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben Rechnung, berücksichtigt andererseits aber die Tatsache, daß auch zu einem Nichtelternteil echte Eltern-Kind-Beziehungen entstehen können, denen unter bestimmten Umständen sogar der Vorrang vor den sich auf das biologische Abstammungsverhältnis gründenden Ansprüchen auf Übertragung des Erziehungsrechts gegeben werden muß.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 FGB geht es — im Unterschied zu den für die Erziehungsrechtsregelung im Scheidungsverfahren maßgeblichen Grundsätzen — nicht darum, den für die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts Geeigneten zu bestimmen. Es kommt vielmehr allein auf die Feststellung an, ob aus Gründen, die sich entweder aus dem bisherigen Verhalten des nichterziehungsberechtigten Elternteils ergeben oder im Zusammenhang mit der Erziehung und Entwicklung des Kindes stehen, eine Übertragung des elterlichen Erziehungsrechts auf den Ehegatten des verstorbenen Erziehungsberechtigten geboten erscheint.

Das erstinstanzliche Gericht hat sich bei seiner Entscheidung nur mit der ersten Alternative des Gesetzes — Gleichgültigkeit des nichterziehungsberechtigten Elternteils gegenüber dem Kinde — befaßt. Es hat außer Betracht gelassen, daß die tatbestandsmäßige Prüfung ggf. auch unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Wahrung der Kindesinteressen zu erfolgen hat.

Auch der Senat geht unter Beachtung der in erster und zweiter Instanz getroffenen Feststellungen davon aus, daß ein gleichgültiges Verhalten des Verklagten i. S. des § 47 Abs. 3 Satz 4 FGB nicht vorliegt. Der Verklagte hat nach der Ehescheidung im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten auf die Erziehung und Entwicklung des Kindes Einfluß zu nehmen versucht. Er hat nicht nur seine Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind verantwortungsbewußt erfüllt, sondern auch regelmäßigen persönlichen Umgang mit ihm gepflegt und auch sonst der Entwicklung seines Sohnes Aufmerksamkeit und Anteilnahme entgegengebracht. Deshalb ist auch trotz der jahrelangen familiären Trennung der Kontakt des Kindes zum Vater erhalten geblieben. Unter diesen Umständen kann von einer Gleichgültigkeit des Verklagten gegenüber seinem Kinde nicht gesprochen werden.

Die Klage des Referats Jugendhilfe stützt sich auch nicht auf gleichgültiges Verhalten des Verklagten, sondern darauf, daß die Verweigerung der Zustimmung zur Erziehungsrechtsübertragung auf den Ehegatten der verstorbenen Erziehungsberechtigten der Erziehung und Entwicklung des Kindes Andreas entgegenstehe. Diesem Vorbringen mußte im vorliegenden Falle schon deshalb erhebliche Bedeutung beigemessen werden, weil der jetzt 13jährige Junge nur die ersten zweieinhalb Jahre seines Lebens in enger Verbindung mit dem Verklagten verbrachte, die Erziehung des Jungen somit überwiegend von anderen Personen, und zwar von seiner Mutter, den Großeltern mütterlicherseits sowie seit 1961 auch von Herrn G. ausgeübt worden ist. Der Senat hielt es unter diesen Umständen für erforderlich, die Frage etwaiger mit einem Milieuwechsel des Kindes verbundener Auswirkungen auf dessen künftige Erziehung und Entwicklung unter Beziehung eines pädagogischen und eines nervenfachärztlichen Sachverständigengutachtens zu prüfen.